



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0269/2019				Datum: 20.03.2019					
Baudezernent									
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 61.2 B-Plan/ Alt			
Betreff:									
Bebauungsplan Nr. 181 "Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes", Änderung und Erweiterung Nr. 3 - Aufstellungsbeschluss									
Gremienweg:									
16.05.2019	Stadtrat	TOP	öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
06.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss	TOP	öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
09.04.2019	Fachbereichsausschuss IV	TOP	öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch – BauGB – die Aufstellung zur Änderung und Erweiterung Nr. 3 des Bebauungsplans Nr. 181 „Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Begründung:

Mit dem 1989 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 181 wurden mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche und der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, in der Firmungstraße eine Fußgängerzone einzurichten. Die Rheinstraße wurde im westlichen Bereich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, der übrige Abschnitt der Rheinstraße, zwischen der Nagelsgasse und der Karmeliterstraße/Kastorpfaffenstraße, liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der v.g. Abschnitt der Rheinstraße ist verkehrsberuhigt und mit Kraftfahrzeugen weiterhin befahrbar.

Bei der Firmungstraße und der Rheinstraße handelt es sich um eine wichtige Verbindungsachse zwischen dem Rheinufer und der Koblenzer Altstadt. Die Frequentierung nahm, durch die erfolgte Aufwertung und Neugestaltung des Rheinufers im Zuge der Bundesgartenschau sowie durch die stetige Steigerung der Touristenzahlen in Koblenz, in den letzten Jahren immer mehr zu. Mit der stärkeren Frequentierung stieg gleichzeitig das Konfliktpotential zwischen Fußgängern, Radfahrern und dem Fahr- und Parksuchverkehr – insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Breite der Rheinstraße in dem Bereich. Mit der vorliegenden Änderung und Erweiterung Nr. 3 des Bebauungsplans Nr. 181 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Fußgängerbereich auf die Rheinstraße, zwischen Nagelsgasse und Karmeliterstraße/Kastorpfaffenstraße zu erweitern. Der Radverkehr bleibt entsprechend den bisherigen Festsetzungen hier weiterhin zulässig. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs.1 Satz 1

BauGB. Der Bebauungsplan soll daher im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB werden erfüllt:

- die geplante Grundfläche soll weniger als 20.000 m² betragen
- durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter
- es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Anlage/n:

- Lageplan